

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 22. Februar 2021

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVB I. I/ 14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 58]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90]), § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 a) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) vom 18. November 2015 (AmBek. UP Nr. 2/2016 S. 54), am 22 Februar 2021 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 21. März 2012 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 281), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Schulpraktikum (Praxissemester) im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 12/2016 S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird unter „§ 1 Geltungsbereich“ die Angabe „§ 1a Prüfungsausschuss“ eingefügt.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a neu eingefügt:

„§ 1a Prüfungsausschuss

(1) Für das Schulpraktikum (§ 3 Abs. 2) wird ein

fachübergreifender Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus

- der professoralen Leiterin oder dem professoralen Leiter der für die schulpraktischen Studien zuständigen Arbeitsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
- zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der oder dem für das Schulpraktikum zuständigen Referentin oder Referenten des ZeLB sowie
- einer oder einem Studierenden.

Soweit die Mitglieder dem Ausschuss nicht kraft Amtes angehören, werden sie von der Versammlung des ZeLB bestimmt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Versammlung des ZeLB kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(2) Im Übrigen gelten für den Prüfungsausschuss für das Schulpraktikum und dessen Zuständigkeiten die Bestimmungen des §§ 6 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 7, 8, 9, 13, 17, 18 und 25 BAMALA-O entsprechend.“.

3. § 9 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„In Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss für das Schulpraktikum in Absprache mit der oder dem Dozierenden und dem Praktikumsbüro Master am ZeLB.“.

4. In § 11 Abs. 10 werden die Worte „das ZeLB“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss für das Schulpraktikum“ ersetzt.

5. In der „Anlage: Modulbeschreibung“ wird in der Zeile „Modulteil Schulpraxis:“ die Angabe „3 h“ jeweils durch die Angabe „4 h“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.